

Satzung vom 10.03.2010 zur Änderung der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Biotechnologischen Zentrums (BIOTEC) der Technischen Universität Dresden Vom 24.08.2006 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 8/2006)

Die folgenden Änderungen wurden vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 02.03.2010 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats beschlossen.

Neu § 1 Satz 2: „Dem BIOTEC werden vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat die Rechte einer Fakultät bei der Initiierung und Trägerschaft von Studiengängen übertragen.“

Neu § 2 Abs. 1, 3. Anstrich: „- die Trägerschaft von Masterstudiengängen (Molecular Bioengineering, Nanobiophysics, Regenerative Medicine) sowie die Initiierung, Koordinierung und Trägerschaft fakultätsübergreifender interdisziplinärer Bachelor- und Masterstudiengänge in dem Aufgabengebiet der Einrichtung.“

Der bisherige § 2 Abs. 1, 3. Anstrich entfällt.

Änderung § 3 Abs. 1 Satz 2: statt „wissenschaftlichen“ „akademischen“

Änderung § 3 Abs. 2: statt „Rektoratskollegium“ „Rektorat“

Änderung § 4 Abs. 1 Satz 1 (b): statt „wissenschaftlichen“ „akademischen“

Neu § 4 Abs. 1 Satz 1 (d): „(d) die Studierenden, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, dessen Durchführung dem BIOTEC obliegt,“

Änderung § 4 Abs. 1 Satz 2: statt „Rektoratskollegium“ „Rektorat“

Neu § 4 Abs. 3 Satz 1: „Angehörige des BIOTEC sind, ohne Mitglieder des BIOTEC zu sein, die sonstigen am BIOTEC Beschäftigten.“

Der bisherige § 4 Abs. 3 Satz 1 entfällt.

Änderung § 6 Abs. 1: statt „Rektoratskollegium“ „Rektorat“

Änderung § 6 Abs. 3 Satz 2: statt „Rektoratskollegium“ „Rektorat“

Neu § 7 Abs. 1:

„(1) Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates sind

- (a) sechs dem BIOTEC zugeordnete Hochschullehrer,
- (b) zwei akademische und ein sonstiger Mitarbeiter des BIOTEC,
- (c) ein Studierender eines vom BIOTEC getragenen Studienganges,
- (d) die Gleichstellungsbeauftragte des BIOTEC.

Der Direktor und der Studiendekan gehören dem Wissenschaftlichen Rat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht Mitglied sind.

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates werden für die Dauer von 3 Jahren von der jeweiligen Mitgliedergruppe des BIOTEC aus deren Mitte gewählt. Das Mitglied des Wissenschaftlichen Rates nach c) wird von den betreffenden Fachschaftsräten der Fachschaften, der die Studierenden der vom BIOTEC getragenen Studiengänge gemäß § 4 Abs. 4 angehören, entsandt. Seine Amtszeit bemisst sich nach den allgemeinen Regeln. Eine Wiederwahl bzw. Wiederbestellung ist möglich.“

Der bisherige § 7 Abs. 1 entfällt.

Neu § 7 Abs. 2 Satz 1: „Beschlüsse des Wissenschaftlichen Rates bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.“

Der bisherige § 7 Abs. 2 Satz 1 entfällt.

Änderung § 7 Abs. 2 Satz 2: statt „Rektoratskollegium“ „Rektorat“

Neu § 7 Abs. 3: „(3) Der Wissenschaftliche Rat erlässt zur Erfüllung der dem BIOTEC obliegenden Aufgaben in der Forschung Leitlinien. Er entscheidet über den Entwicklungsplan, den jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber dem Rektorat und die Vorschläge zu Zielvereinbarungen. Der Wissenschaftliche Rat beschließt über die Studien- und Prüfungsordnungen im Benehmen mit dem Senat, die Vorschläge für die Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen sowie die Planung des Studienangebots. Studien- und Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung des Rektorats.“

Der bisherige § 7 Abs. 3 entfällt.

Neu § 7 Abs. 4: „(4) Beschlüsse in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung des anwesenden Studentenvertreters, andernfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.“

Änderung § 9 Abs. 1 Satz 3: statt „Rektoratskollegium“ „Rektorat“

Änderung § 10 Abs. 4: statt „Rektoratskollegium“ „Rektorat“

Neu § 11:

„(1) Der Wissenschaftliche Rat bestellt für jeden Studiengang im Benehmen mit den zuständigen Fachschaftsräten die Mitglieder der Studienkommission, der eigenständig Lehrende und Studierende paritätisch angehören.

(2) Jede der an dem jeweiligen Studiengang beteiligten Fakultäten schlägt dem Wissenschaftlichen Rat die Lehrenden jeweils in entsprechender Zahl zur Bestellung vor.

(3) Der Wissenschaftliche Rat wählt auf Vorschlag des Direktors einen dem Zentrum angehörenden Professor zum Studiendekan. Der Wahlvorschlag wird im Benehmen mit den zuständigen Fachschaftsräten erstellt. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates erhält. Hinsichtlich seiner Aufgaben und Bestellung gilt § 91 Abs. 1 SächsHSG entsprechend.

(4) Hinsichtlich der Aufgaben der Studienkommission und der Wirkung ihrer Beschlüsse gilt § 91 SächsHSG entsprechend.“

Der bisherige § 11 entfällt.

Änderung § 12 Abs. 1 Satz 1: statt „Rektoratskollegium“ „Rektorat“

Änderung § 12 Abs. 2 Satz 1: statt „Rektoratskollegium“ „Rektorat“

Änderung § 12 Abs. 4 Satz 2: statt „Rektoratskollegium“ „Rektorat“

Ersatzlose Streichung § 14 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, Abs. 3

Dresden, den 10.03.2010

Der Rektor
Prof. Hermann Kokenge